

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c86c0bc-837c-34d7-8edf-70917f5a884b>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)
Amtliche Abkürzung	GGBefG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241-23

§ 10 GGBefG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c oder Nummer 4 Buchstabe c und d](#),
 - b) [§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 3, 4 Buchstabe a und b, Nummer 5 bis 16 oder Nummer 17](#)oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1a. einer Rechtsverordnung nach [§ 6](#), [§ 7 Absatz 1 Satz 2](#) oder [§ 7 Absatz 2](#) in Verbindung mit [§ 7 Absatz 1 Satz 2](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach [§ 7 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 7 Absatz 2](#), oder nach [§ 8 Absatz 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 8 Absatz 2](#), zuwiderhandelt,
3. entgegen [§ 9 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 9 Absatz 3](#) in Verbindung mit [§ 9 Absatz 2 Satz 1](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. einer Duldungspflicht nach [§ 9 Absatz 2 Satz 3](#) oder einer Übergabepflicht nach [§ 9 Absatz 2 Satz 4](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 9 Absatz 3](#), zuwiderhandelt oder
5. entgegen [§ 9 Absatz 2 Satz 6](#) die erforderlichen Hilfsmittel nicht stellt oder die nötige Mithilfe nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 1a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn oder mit Binnenschiffen in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch die betroffene Person im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so sind Verwaltungsbehörden im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) die in [§ 9a Absatz 5](#)

genannten Stellen.

(4) § 7 Absatz 4 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, bleibt unberührt.